

Landgericht Hamburg

324 O 814/06

Verkündet am: 6.2.2007



Urteil

R.K. ./ Reiff Verlag KG R.

(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 36

d.A.)

Schluss der mündlichen Verhandlung: 2.2.2007

Besetzung: Buske -Zink - Dr. Weyhe

- I. Die einstweilige Verfügung vom 27. November 2006 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, durch die der Antragsgegnerin ein Äußerungs- und Bildnisverbot auferlegt worden ist.

Der Antragsteller ist im Jahr 1998 wegen der Entführung und anschließenden Ermordung des Geschäftsmannes Jakob J. Fizman F. zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden.

Die Antragsgegnerin betreibt unter der Domain „www.baden-online.de“ das Internetangebot der „Mittelbadischen Presse“. Dort war jedenfalls am 27.3.2006 ein Bericht abrufbar, in dem auf den am gleichen Tag in der „ARD“ ausgestrahlten Fernsehfilm „Familienbande - der Mörder und sein Sohn“ hingewiesen wurde, der sich mit dem Antragsteller befasste (Anlage AS 1). In dem Beitrag enthalten war ein Foto, das den Antragsteller zeigt (Bildunterschrift: „Eine Szene aus dem Archiv: Rxxxxx R. Kxxxxxx K., ‚Verbrecher aus Leidenschaft‘, während des Prozesses [...]“). Im Fließtext wurde über die Entführung und Ermordung Jakob J. Fizmans F. durch den Kläger und dessen Sohn berichtet. Der Beitrag war von einem Mitarbeiter des Mediendienstes „Teleschau“ verfasst und gemäß vertraglicher Vereinbarung direkt auf die Website der Antragsgegnerin übermittelt worden.

Der Antragsteller hat eine einstweilige Verfügung der Kammer vom 27.11.2006 erwirkt, mit der der Antragsgegnerin untersagt worden ist:

- 1.) über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Mord an Jakob J. Fizman F. bei voller Namensnennung zu berichten;
- 2.) das in dem Artikel „Familienbande - Der Mörder und sein Sohn“ veröffentlichte Foto mit der Bildunterschrift

Eine Szene aus dem Archiv: Rxxxxx R. Kxxxxxx K., „Verbrecher aus Leidenschaft“, während des Prozesses. Genau zwei Jahre nach dem Entführungsmord wurde er zu lebenslänglicher Haft verurteilt,

das den Antragsteller zeigt, erneut zu veröffentlichen.

Dagegen hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt. Sie trägt vor, sie sei nicht passivlegitimiert, denn der angegriffene Beitrag sei nach dem 27.3.2006 auf ihrer Internetseite nicht mehr abrufbar gewesen, weder direkt noch über einen Link, sondern nur noch aus dem Speicher der Suchmaschine „Google“. Sie könne die begehrte Unterlassung daher nicht durch Löschung eines entsprechenden Links umsetzen. Für den Inhalt des angegriffenen Berichts sei sie nicht verantwortlich, da sie die Veröffentlichung auf ihrer Internetseite lediglich geduldet habe. Eine inhaltliche Prüfung habe sie nicht vornehmen müssen, da es sich bei „Teleschau“ um einen etablierten Mediendienst handle, vergleichbar z.B. mit „dpa“ oder „ap“. im Übrigen werde der Antragsteller durch die angegriffene Berichterstattung nicht in seinen Rechten verletzt. Es habe ein aktueller Berichterstattungsanlass bestanden, da am 27.3.2006 in der „ARD“ die angekündigte Fernsehsendung ausgestrahlt werden sollte. Schließlich könne wegen der gegen den Antragsteller angeordneten Sicherungsverwahrung dessen Resozialisierungsinteresse nicht beeinträchtigt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.)

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, denn sie ist auch nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung zu Recht ergangen. Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu.

1.)

Hinsichtlich der angegriffenen Namensnennung folgt dieser Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

a.)

Die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit dem Mord an Jakob J. Fiszman F. verletzte den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung des Täters beeinträchtigt dessen Persönlichkeitsbereich erheblich, denn sie macht sein Fehlverhalten öffentlich bekannt und qualifiziert seine Person in den Augen der Öffentlichkeit herab. Zwar besteht auf der anderen Seite ein ebenfalls erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an einer die Person des Täters einbeziehenden Berichterstattung über Straftaten. Dies gilt umso mehr, je mehr die Straftat durch die Person des Täters, die Art ihrer Begehung, die Schwere ihrer Folgen oder ähnliche Umstände aus dem Kreis „gewöhnlicher Kriminalität“ herausragt. Der Einbruch in die persönliche Sphäre des Täters, der mit der Berichterstattung über seine Tat einhergeht, darf aber nicht weiter gehen, als für eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses erforderliche ist. Die für den Täter entstehenden Nachteile müssen im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Tat für die Öffentlichkeit stehen. Daraus folgt, dass die Medien über die aktuelle Berichterstattung hinaus in der Regel nicht zeitlich unbeschränkt in identifizierender Weise über eine Straftat berichten dürfen. Ist es zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung gekommen und ist die Öffentlichkeit darüber hinreichend informiert worden, so lassen sich vielmehr darüber hinausgehende fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters in der Regel nicht rechtfertigen, da durch sie über den Täter eine erneute soziale Sanktion verhängt würde. Das entscheidende Kriterium für die diesbezügliche zeitliche Grenzziehung ist, ob die erneute oder fortdauernde Berichterstattung gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken geeignet ist (vgl. zu all dem: BVerfGE 35, 202, 226 ff. - „Lebach I“). Dies ist in der Regel jedenfalls dann anzunehmen, wenn die den Täter identifizierende Berichterstattung nach seiner Haftentlassung oder in zeitlicher Nähe zu der bevorstehenden Entlassung verbreitet wird (BVerfG, a.a.O., 237 f.). Die möglichen Folgen eines Berichts über eine schwere Straftat können aber auch ohne zeitliche Nähe zur Haftentlassung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit gravierend sein und zu Stigmatisierungen, sozialer Isolierung und einer darauf beruhenden grundlegenden Verunsicherung des Betroffenen führen. Dies gilt auch dann, wenn die Tat

bereits lange zurückliegt. Gerade ein Mord ist derart persönlichkeitsbestimmend, dass der Mörder mit ihm praktisch lebenslang identifiziert wird (BVerfG, B. v. 25.11.1999, Az.: 1 BvR 348/98, 1 BvR 755/98, Juris, Absatz-Nr. 38 - „Lebach II“). Es gewinnt daher ganz generell, d.h. auch unabhängig von einer bevorstehenden Haftentlassung, mit der zunehmenden zeitlichen Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren der Anspruch des Betroffenen an Bedeutung, vor einer ihn identifizierenden Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont und mit seiner Tat „allein gelassen“ zu werden, denn auch der Täter einer schweren Straftat bleibt ein Glied der sozialen Gemeinschaft mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schutz seiner Individualität (BVerfG, 1 BvR 565/06 vom 13.6.2006, Absatz-Nr. 11, www.bverfg.de - „Geschwindigkeitsüberschreitung“; BVerfGE 35, 202, 233).

Gemessen an diesen Kriterien muss es der Antragsteller nicht hinnehmen, dass in der angegriffenen Weise erneut in identifizierender Weise über die von ihm begangene Straftat berichtet wird. Zwar handelte es sich dabei um eine außergewöhnlich schwere Tat. Die Verurteilung des Antragstellers liegt aber mittlerweile bereits über sieben Jahre zurück, und sowohl über die Tat als auch über das sich daran anschließende Strafverfahren ist - gerichtsbekannt - ausführlich in identifizierender Weise in den Medien berichtet worden. Dass gegen den Antragsteller die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, steht vor diesem Hintergrund dem Überwiegen seines Persönlichkeitsschutzinteresses nicht entgegen. Er hat nach so langer Zeit ein berechtigtes Interesse daran, mit seiner Tat „allein gelassen“ zu werden. Insoweit fällt ins Gewicht, dass durch die fortdauernde mediale Reaktualisierung einer lange zurückliegenden Straftat die sozialen Kontakte gefährdet oder zumindest erschwert werden können, die ein Inhaftierter in oder aus der Sicherungsverwahrung unterhält oder aufbauen möchte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Sicherungsverwahrung normativ wie tatsächlich am Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) ausgerichtet ist; speziell für den Sicherungsverwahrten ordnet § 129 Satz 2 StVollzG an, ihm sei zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (vgl. dazu: BVerfG, 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004, Absatz-Nr. 88, www.bverfg.de). Dies gilt auch, wenn das Ende einer Sicherungsverwahrung nicht konkret abzusehen ist.

b.)

Die Antragsgegnerin ist für den Unterlassungsanspruch passivlegitimiert, denn sie hat unstreitig jedenfalls am 27.3.2006 den angegriffenen Beitrag auf der von ihr betriebenen Internetseite zum Abruf bereitgehalten. Als „Herrin des Angebotes“ hat sie für darin begangene Persönlichkeitsrechtsverletzungen einzustehen.

c)

Die Grundsätze der eingeschränkten Verbreiterhaftung befreien die Antragsgegnerin vorliegend schon deshalb nicht von der Haftung, weil sie sich den angegriffenen Artikel zu Eigen gemacht hat, indem sie geduldet hat, dass er unkommentiert auf ihre Seite eingestellt wurde, denn hierdurch hat sie gegenüber den Nutzern ihres Angebotes zu verstehen gegeben, dass sie sich diesen Artikel als eigenen zurechnen lassen will.

Auch die Privilegierungen für Inhalte, die von „privilegierten Quellen“ stammen, kommen der Antragstellerin vorliegend nicht zugute. Diese Privilegierung gilt nur für staatliche Stellen sowie für große (dpa, UPI oder AP vergleichbare), „anerkannte Nachrichtenagenturen“ (vgl. dazu: Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rn. 6.135 f.; LG Hamburg, AfP 1990, 332). Dass der Dienst „Teleschau“ zu diesem Kreis gehört, kann in Ermangelung weiteren Vortrags nicht unterstellt werden, dass es sich dabei um eine „anerkannte Nachrichtenagentur“ im soeben erwähnten Sinne handelt. Darauf kommt es allerdings schon gar nicht an, denn die Sonderbehandlung privilegierter Quellen gilt nach Auffassung der Kammer von vornherein nur für Tatsachenmitteilungen, nicht auch für rechtliche Abwägungen, einschließlich der Frage, ob für den jeweiligen Berichtsgegenstand das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, denn es ist nicht einzusehen, warum es einer Redaktion nicht zumutbar sein sollte, derartige Abwägungen selbst vorzunehmen (vgl. dazu bereits Urteil der Kammer vom 12.11.2004, Az.: 324 O 608/04).

d.)

Die den Unterlassungsanspruch auslösende Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert (BGH, NJW 1994, 1281, 1283). Sie kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung beseitigt werden (vgl. dazu: Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rn. 12.21 ff.). Der bloße Umstand, dass die Antragsgegnerin den angegriffenen Beitrag auf ihrer Seite mittlerweile nicht mehr anbieten mag, reicht zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht aus.

e.)

Die Annahme, ein Verbreitungsverbot sei im Internet zwingend durch Löschung eines entsprechenden Links umzusetzen, trifft nicht zu. Folge eines gerichtlichen Verbotes kann zwar auch das Gebot sein, einen Link zu löschen. Der Kern eines Verbotes besteht aber davon unabhängig im schlichten Unterlassen der erneuten Verbreitung der untersagten Inhalte.

2.)

Das streitgegenständliche Bildnisverbot folgt aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2

BGB analog in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG. Aus den oben aufgeführten Gründen standen der angegriffenen Bildnisveröffentlichung jedenfalls überwiegende berechnete Interessen des Antragstellers im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG entgegen.

II.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Buske

Zink

Weyhe